

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 29/69

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsgerechtsstreit

Hanna J. M [REDACTED] ,

bei Dr. Werner F [REDACTED] , P. O. Box [REDACTED] , G [REDACTED] Ne [REDACTED] ,
N. Y., [REDACTED] USA,

als Erbin der Frau Rose L [REDACTED] geb. Z [REDACTED] ,

Klägerin und Beschwerdeführerin.

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] , [REDACTED] ,
[REDACTED] und [REDACTED] , [REDACTED] / [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister der Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Dr. Woenner und Henkel

in der Sitzung vom 24. März 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 6./14. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat ein Rentenwahlrecht der Erblasserin nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 BGG-Schluss i. V. m. § 94 BGG verneint, weil ihr Ehemann vor seinem Tode weder das 65. Lebensjahr vollendet hatte noch in seinem Beruf weniger als 50 vom Hundert arbeitsfähig war. Die Beschwerde macht geltend, der Ehemann der Erblasserin sei als selbständiger Handelsvertreter nicht als im privaten Dienst Geschädigter anzusehen, so daß sich das Rentenwahlrecht nicht nach § 94 BGG, sondern nach § 82 BGG bestimme.

- 2 -

Der Erblasserin stand schon deshalb kein Rentenwahlrecht nach den für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit geltenden Vorschriften zu, weil ihr durch Bescheid vom 2. September 1959 eine Kapitalentschädigung wegen Schaden im beruflichen Fortkommen ihres Ehemannes durch Verdrängung aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zugesprochen worden ist. Diesen Bescheid hat die Erblasserin zwar angefochten, so daß ihr durch Vergleich vom 26. April 1960 eine weitere Kapitalentschädigung zuerkannt worden ist. Klage und Vergleich bezogen sich jedoch nicht auf die Frage der Schädigung in selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, sondern betrafen den 20 %igen Zuschlag zur Kapitalentschädigung wegen fehlender Versorgung nach besamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen.

Das durch die Änderung des § 86 Abs. 2 BEG für die Witwe eines vor dem 1. November 1953 verstorbenen Berufsgeschädigten nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-Schluss erstmalig begründete Wahlrecht ist kein Kinselanspruch im Sinne des Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss (BGH Rsw 1969, 76 Nr. 24). Der Bescheid vom 2. September 1959 und der Vergleich vom 26. April 1960 wurden nach Art. III Nr. 2 und 3 BEG-Schluss einer neuen Entscheidung über den Kapitalentschädigungsanspruch des Ehemannes der Erblasserin für Schaden im beruflichen Fortkommen daher nur dann nicht entgegenstehen, wenn sich durch Art. I BEG-Schluss die rechtlichen Voraussetzungen für die Abgrenzung der Schädigung in selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit geändert hätten oder wenn die Berechnung der Ka-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

pitalentschädigung nach anderen Grundsätzen vorzunehmen wäre als vor Inkrafttreten des BSG-Schlußgesetzes (vgl. hierzu das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des BGH vom 19. Dezember 1969 - II ZR 105/68).

Die vor Inkrafttreten des BSG-Schlußgesetzes dem Anspruch auf Kapitalentschädigung gegebene rechtliche Zuordnung des Berufsschadens des Ehemanns der Erblasserin als Entlassung aus einem privaten Dienstverhältnis ist deshalb auch für das Rentenwahlrecht der Witwe nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 BSG-SchlußG maßgebend (BSG Beschluß vom 11. November 1969 - II ZB 482/68). Ein Vergleich, der den Anspruch auf Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen abschließend geregelt hat, entfaltet dabei hinsichtlich der in §§ 81, 82 und §§ 93, 94 BSG bestimmten Voraussetzungen für das Rentenwahlrecht dieselben Rechtswirkungen wie ein unanfechtbarer Bescheid oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung. Die Voraussetzungen für das Rentenwahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 BSG-SchlußG bestimmen sich im vorliegenden Fall daher zwangsläufig nach § 94 BSG. Nach den tatsächlichen Feststellungen im Berufungsurteil, die für das Revisionsgericht bindend sind, hatte er vor seinem Tode die Voraussetzungen des § 94 BSG i. V. m. § 35 Abs. 2 der 3. DV-BSG nicht erfüllt.

161
- 5 -

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen (§ 219 Abs. 2 BRG), ist die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Mai

Zorn